

Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

Abfallreglement

Gültig seit 1. Januar 2004

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Kestenholz

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 ff des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus der Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

³ Die Verkehrs- und Umweltschutzkommission entscheidet, welche Betriebe der direkten Entsorgung zu unterstellen sind.

§ 3 Vollzug

¹ Die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung im Sinne des Reglements stehen unter Aufsicht des Gemeinderates.

² Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Verkehrs- und Umweltschutzkommission zuständig.

³ Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Grundsätze zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung

¹ Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

² Verschiedene Abfallarten sollen nicht miteinander vermischt werden. Kompostierbare Abfälle sind der Kompostierung und andere verwertbare Abfälle sind nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen. Nicht wiederverwertbare Abfälle sind über die zulässigen Entsorgungswege umweltverträglich zu entsorgen.

³ Ausgediente Gegenstände, Geräte, Anlagenteile und Produkte, die nach dem Gebrauch als Sonderabfälle gelten, sind zur Wiederverwertung oder zur fachgerechten Entsorgung vorab der Verkaufsstelle des Produktes zurückzugeben oder wenn dies nicht möglich ist, einer Sammelstelle zu übergeben.

§ 5 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie der von der Gemeinde bezeichneten Kompostieranlage zu übergeben.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.

⁵ **Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig!** Insbesondere ist es verboten, Abfälle an unzulässigen Orten abzulagern oder wegzuworfen bzw. Abfälle, die von ihrer Beschaffenheit her nicht ins Abwasser gehören, in die Kanalisation einzuleiten.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 6 Kompostierbare Abfälle

Die Gemeinde fördert die Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- einen Häckseldienst organisiert;
- die Abnahme kompostierbarer Abfälle in einer Kompostieranlage, die auf privater Basis betrieben wird, vertraglich sicherstellt.

§ 7 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle, soweit dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist, wie namentlich

- Altpapier und Karton,
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
- Aluminium,
- Weissblech,
- übrige Metallabfälle,
- Textilien,
- Motoren- und Speiseöle,
- Kleinmengen von inerten Bauabfällen.

² Auf Antrag der Verkehrs- und Umweltschutzkommission entscheidet der Gemeinderat, für welche Abfallarten permanente Sammelstellen errichtet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen für die übrigen verwertbaren Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden. (Anhang 2)

§ 8 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, der öffentlichen Sonderabfallsammlung übergeben werden.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- Kühlgeräte (Kühlschränke/Kühltruhen/Klimaanlagen/Wärmepumpen, etc.),
- Elektrische und elektronische Geräte.

§ 9 Tierische Abfälle

Für Metzgerei- und Schlachtabfälle sowie Tierkadaver gilt die Bundesgesetzgebung. Für die Entsorgung tierischer Abfälle führt die Gemeinde eine Kadaversammelstelle.

§ 10 Bauabfälle

Für die Behandlung, Verwertung und Entsorgung von Bauabfällen und Aushubmaterial gilt die Kantonale Verordnung über die Abfälle (KVA). Insbesondere der §11 Bauabfälle und der §12 Bauen auf belasteten Standorten und schadstoffbelasteten Boden.

§ 11 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Kehrichtabfuhr.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Verkehrs- und Umweltschutzkommission legt gemeinsam mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan und die Route fest.

§ 12 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- Kehrichtsäcke mit 35 l Inhalt, mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen
- Container mit 240 l Inhalt, mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen
- Container mit 800 l Inhalt, mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen
- Sperrgut mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, mit den entsprechenden Sperrgutmarken versehen.

Der Vertrieb der Gebührenmarken erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und/oder eine private Verkaufsstelle.

§ 13 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Die verwendeten Abfallcontainer müssen in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand gehalten werden und **die Deckel der Container müssen geschlossen sein.**

³ Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann die Umweltschutzkommission den Bereitstellungsort bestimmen, dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften sowie Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und an Privatstrassen.

§ 14 Sammelstellen

¹ Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Verkehrs- und Umweltschutzkommission die Standort der permanenten Sammelstellen und deren Benützungszeiten.

² Die Weisungen bei der Benützung der Sammelstellen sind zu befolgen.

³ Der Gemeindearbeiter überwacht und unterhält die Sammelstellen.

III Finanzielles

§ 15 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.

² Durch die Gebührenmarken werden die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle und die Abgabe in den Altlastenfonds abgegolten. (Kehrrichtabfuhr)

³ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Abfälle im Sinne von § 8), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes werden Grundgebühren wie folgt festgelegt:

- Einzelpersonenhaushalte
- Mehrpersonenhaushalte
- Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe

⁴ Die Höhe der einzelnen Gebühren werden vom Gemeinderat in der Gebührenordnung (Anhang 1) festgehalten.

§ 16 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

IV. Diverses

§ 17 Informationspflichten der Gemeinde

Die Verkehrs- und Umweltschutzkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher und Inhaber von Abfällen von Belang sind.

§ 18 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 19 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 20 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide und Verfügungen der Verkehrs- und Umweltschutzkommission, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 21 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 22 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 1. März 1997.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen
am 30. März 2004

Der Gemeindepräsident:

Sig. Roger Wyss

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Marco Bürgi

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom 29. Juli 2004.

Sig. Alfons Lack, Rechtsanwalt, Departementssekretär

Änderungen

Änderungen § 12 und § 13 beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz am 24. Juni 2008. Die Änderungen treten per 1. Januar 2009 in Kraft.

Vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 20. Oktober 2008.

Sig. Alfons Lack, Rechtsanwalt, Departementssekretär

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Kestenholz

Gebührenordnung:

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kestenholz - gestützt auf § 15⁴ des Abfallreglements vom 01. Januar 2004 - beschliesst:

1. Gebührenerhebung

Die Entsorgungsgebühren im Sinne von § 15 des Abfallreglements werden als Grundgebühr und über die obligatorischen Gebührenmarken erhoben.

2. Höhe der Gebühren

a) Grundgebühren

- Einzelpersonenhaushalte jährlich Fr. 70.00
- Mehrpersonenhaushalte jährlich Fr. 140.00
- Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe jährlich Fr. 140.00

b) Gebührenmarken

- Kehrichtsack à 35 l
Gebührenmarke pro Sack Fr. 1.50
- Container à 240 l
Gebührenmarke pro Leerung Fr. 10.00
- Container à 770 - 800 l
Gebührenmarke pro Leerung Fr. 35.00
- Sperrgutmarke
max. 20 kg und 120 cm Fr. 6.00

3. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt auf den 01. Januar 2012 in Kraft. Anpassungen erfolgen gemäss § 15⁴ Abfallreglement durch den Gemeinderat, jeweils auf ein Kalenderjahr.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am 24. Oktober 2011

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Roger Wyss

Sig. Marco Bürgi

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Kestenholz

Abfallbeseitigung:

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kestenholz - gestützt auf § 7² des Abfallreglements vom 01. Januar 2004 - beschliesst:

| Was ? | Wo ? Wann ? |
|--------------------------------|---|
| Kehricht | Abfuhr jeden Mittwoch |
| Sperrgut, max.20kg / 1.20m | Mit der ordentlichen Kehrichtabfuhr |
| Guterhaltene Güter | Brockenstube in der Region |
| Grüngutannahme | Kompostieranlage Oensingen Abfuhr jeden 2. Montag (Wo 1,3,5,7, usw.) |
| Altglas | Entsorgungsplatz Zweckbau Industriestrasse 9 |
| Aluminium | Entsorgungsplatz Zweckbau Industriestrasse 9 |
| Konservendosen | Entsorgungsplatz Zweckbau Industriestrasse 9 |
| Nespressokapseln | Entsorgungsplatz Zweckbau Industriestrasse 9 |
| Altoel | Entsorgungsplatz Zweckbau Industriestrasse 9 |
| Haushaltbatterien | Entsorgungsplatz Zweckbau Industriestrasse 9 |
| Altkleider / Textilien | Entsorgungsplatz Zweckbau Industriestrasse 9 |
| Altmetall | Entsorgungsplatz Zweckbau Industriestrasse 9 2-mal im Jahr: Mai und November |
| Bauschutt (Kleinmengen) | Entsorgungsplatz Zweckbau Industriestrasse 9 2-mal im Jahr: Mai und November |
| Sondermüll | Entsorgungsplatz Zweckbau Industriestrasse 9 1-mal im Jahr: November |
| Papier / Karton | Sammlung durch die Primarschule März / Juni / September / Dezember |
| Tierkadaver | Sammelstelle Oensingerstrasse 7 |
| Pet-Flaschen | Zurück an die Verkaufsstellen |
| Batterien | Zurück an die Verkaufsstellen |
| Leuchtstoffröhren / Sparlampen | Zurück an die Verkaufsstellen |
| Farben / Lacke / Leime | Zurück an die Verkaufsstellen |
| Medikamente | Zurück an die Verkaufsstellen |
| Pneus / Autobatterien | Zurück an die Verkaufsstellen |
| Elektroschrott | Zurück an die Verkaufsstellen |

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am 24. Oktober 2011

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Roger Wyss

Sig. Marco Bürgi